

Liefer- und Zahlungsbedingungen (Stand 24.01.2017)

1. Anerkennung der Liefer- und Zahlungsbedingungen

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Andere Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Alle Angebote sind freibleibend. Im Übrigen gilt die neueste Fassung der VOB.

2. Aufträge

Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Dies gilt auch für durch Vertreter getätigte Abschlüsse. Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller vorgeschriebenen Unterlagen und Angaben (Zeichnungen, Muster oder dergl.) ergeben.

Formale und technische Änderungen werden, falls erforderlich, vorgenommen. Ein Anspruch auf Änderung, Wandlung oder Minderung hieraus wird ausgeschlossen.

3. Preise

Die Preise gelten einschl. der Transport- und Montagekosten incl. Auslösung, sofern nicht andere Bedingungen ausdrücklich vereinbart sind. Vom Besteller gewünschte Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten werden mit den tariflichen Zuschlägen gesondert in Rechnung gestellt. Aufträge, für die feste Preise nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen berechnet.

4. Zahlung

Falls nichts anderes vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

30% bei Auftragserteilung

30% bei Montagebeginn

30% bei Montageende

10% 4 Wochen nach Rechnungsstellung netto ohne Abzug.

Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt. Bei Zahlung mit Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst nach deren Einlösung als erfolgt. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen nach den jeweils üblichen Sätzen berechnet. Mahnkosten und Wechselspesen gehen stets zu Lasten des Auftraggebers. Skontoabzüge sind bei Zahlungen unzulässig. Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so kann ihm der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, so hat der Auftragnehmer vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Zinsen in Höhe 3 v. H. über dem Diskontzinssatz der Bundesbank, wenn er nicht einen höheren Verzugsschaden nachweist. Außerdem darf er die Arbeiten bis zur Zahlung einstellen.

5. Verpackung

Der Abnehmer ist berechtigt, Transportverpackungen am Ort der Übergabe zurückzugeben, vorausgesetzt er stellt diese unverzüglich bereit. Für den Transport der Verpackung wird ein Entgelt in Höhe von 1% des Warenwertes berechnet, das gesondert in Rechnung gestellt wird. Das Recht zum Rücktransport auf eigene Kosten bleibt unberührt. Die Verpackung muss in diesem Fall frei von Verunreinigungen und nach den unterschiedlichen Verpackungsmaterialien sortiert sein, andernfalls werden die dem Auftragnehmer entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt.

6. Lieferzeit

Liefertermine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Wird der Auftragnehmer durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, unvorhergesehene behördliche Maßnahmen oder andere für ihn unabwendbare Umstände behindert, so wird die Lieferzeit entsprechend verlängert.

7. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen

Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

8. Montagen

Montagen erfolgen, sobald die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Etwa notwendige Geräte oder Gerüste sowie Anschlüsse für Elektrowerkzeuge und die Entnahme von Strom und Wasser, ferner Maurer-, Stemm- und Beiputzarbeiten sind bauseits ohne Berechnung zu stellen. Leistungen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber vor Beschädigungen beim weiteren Baugeschehen zu schützen.

9. Mängelrügen

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung gerügt werden. Nicht offensichtliche Mängel müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gerügt werden.

Dem Auftragnehmer muß Gelegenheit zur Nachprüfung an Ort und Stelle gegeben werden. Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt kostenlose Nacharbeit, wofür eine angemessene Frist zu gewährleisten ist. Eine Reklamation ist hinfällig, falls vorher ohne Zustimmung des Auftragnehmers an den beanstandeten Gegenständen Veränderungen vorgenommen werden. Die Gewährleistungsfristen richten sich nach VOB. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Für Instandsetzung und Umbau alter Anlagen wird keine Gewähr übernommen.

Für nicht vom Auftragnehmer selbst hergestellte Teile z. B. direktbeschichtete Spanplatten, Beschläge, Schlösser, Bauglas, Elektrogeräte usw. wird Gewähr nur insoweit übernommen, als sie von den betreffenden Herstellerwerken aufgrund ihrer Gewährleistungsbestimmungen gewährt wird.

Konstruktions- und Einbauteile werden nach dem jeweils neuesten Stand geliefert. Abweichungen bei Naturhölzern in Farbe und Struktur sind naturbedingt und kein Grund zu Beanstandungen.

10. Eigentumsvorbehalt

1) Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

3) Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Auftraggeber weiterhin zur Einziehung der Forderungen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt.

Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

4) Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa anstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände in allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek, an den Auftragnehmer ab.

5) Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder aus Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

6) Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht oder nicht pünktlich oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Auftragnehmer unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so hat der Auftragnehmer die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungsgeschäfte.

11. Gelieferte Gegenstände sind durch den Auftraggeber gegen Diebstahl zu sichern, auch wenn sie nicht fest eingebaut sind.

12. Firmenzeichen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, an seinen Arbeiten ein Firmen- oder sonstiges Kennzeichen anzubringen.

13. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand Sitz des Auftragnehmers oder nach dessen Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.

14. Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht als angenommen, wenn sie als Beilage oder Rückseitenbedruckung von Vertragsformularen nicht gesondert unterschrieben und anerkannt werden.

15. Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.